OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651791/3/WP

Datum:
Linz, 8. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über das als „EINSPRUCH“ bezeichnete Rechtsmittel des R N, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 13. Juli 2020, GZ: FE-262/2020, PAD/20/00695296/003/VW, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz, den

B E S C H L U S S

I. Das als „EINSPRUCH“ bezeichnete Anbringen wird gemäß §§ 9 Abs 1 iVm 17 VwGVG iVm 13 Abs 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 13. Juli 2020 forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (kurz: belangte Behörde) den Beschwerdeführer (kurz: Bf) auf, sich binnen 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen (ON 48). Dieser Bescheid wurde dem Bf am 16. Juli 2020 (Beginn der Abholfrist) im Wege der Hinterlegung zugestellt (ON 48a).

2. Mit E-Mail vom 21. Juli 2020 an die belangte Behörde erhob der Bf das „Rechtsmittel-EINSPRUCH“, wobei die E-Mail keinerlei verfahrensrelevante Ausführungen enthält. Der E-Mail ist lediglich eine E-Mail des Bf an die belangte Behörde beigefügt, die sich – soweit erkennbar – gegen „FE-262/2020 vom – 4. Mai 2020 PAD/20/00695296/003/VW“ richtet.

3.1. Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 legte die belangte Behörde das Anbringen des Bf samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

3.2. Mit Schreiben vom 3. August 2020 erteilte das Verwaltungsgericht dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag, da das Anbringen nicht § 9 Abs 1 VwGVG entsprach. Für die Behebung räumte das Verwaltungsgericht dem Bf eine Frist von 2 Wochen ab Zustellung ein und wies darauf hin, dass im Falle der Nichtverbesserung das Anbringen als unzulässig zurückgewiesen werde. Das Schreiben wurde dem Bf am 13. August 2020 (Beginn der Abholfrist) im Wege der Hinterlegung zugestellt (ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

3.3. Bis Fristablauf (Ablauf des 27. August 2020) wurde dem Verwaltungsgericht keine verbesserte Beschwerde vorgelegt.

4. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das Anbringen (die unverbesserte Beschwerde) als unzulässig zurückzuweisen war.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. Gem §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 3. August 2020 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Da der Bf diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen ist, war das Anbringen als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (VwGH vom 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil